



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 20. September 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Weilerswist Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung kann die Gemeinde Weilerswist auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weilerswist vom 15.05.1995 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 09.10.2001

Armin Fuß  
Bürgermeister

<b>Gebührentarif</b>		
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und –ausdrücke	
	im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
	im Format A2	2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen – je Seite -	
	im Format A 4	3,00
	im Format A 3	4,50
	im Format A 2	6,00
	Mehrexemplare: 50 % der jeweiligen Gebühr zu b)	
	c) Beglaubigung von Zeugnissen - je Zeugnis -	3,00
	Mehrexemplare : - je Zeugnis -	1,50
	Anfallende Kopierkosten im Format A 4 sind in der Beglaubigungsgebühr enthalten.	
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	2,00
5.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	3,00
6.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	17,00
7.	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	3,00

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
8.	<b>Auslagen</b> Auslagen für die Inanspruchnahme von Leistungen/Geräten des Betriebszweiges „Gemeindliche Dienste“ werden gesondert in Rechnung gestellt	nach Aufwand
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde sowie <b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	18,00
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Leistungen des Betriebszweiges „Gemeindliche Dienste“ (ohne Geräte) je angefangene halbe Stunde	15,00
10.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
11.	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	12,00
	e) DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	17,00
13.	<b>Bereitstellung von Daten per Email oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	6,50
14.	<b>Bereitstellung von Ortsrecht</b> Fotokopien lt. Tarif-Nr. 1 ; maximale Gebühr je Satzung	5,00
15.	<b>Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist</b> als Jahresabo incl. Porto	27,00